

08.03.2022

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktion der CDU  
der Fraktion der SPD  
der Fraktion der FDP und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Gesetz zur Änderung des Inklusionsgrundsatzgesetzes Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) – Stärkung der Beschlüsse des Inklusionsbeirates**

### **A Problem**

Nach der bisherigen Regelung werden Entscheidungen im Inklusionsbeirat nur einvernehmlich getroffen. Dies könnte im Einzelfall die Entscheidungsfindung erschweren und damit die Handlungsfähigkeit des Gremiums beeinträchtigen.

Schließlich ist der bisherige § 12 mit seiner starren Regelung zum Zeitpunkt der Berichtspflicht zu unflexibel, um auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können.

### **B Lösung**

Mit der Änderung wird die bisherige Regelung zur einvernehmlichen Beschlussfassung des Inklusionsbeirates durch eine Beschlussfassung mittels Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ersetzt.

Die starre Regelung zum Zeitpunkt der Berichtspflicht wird ersetzt durch die Ermöglichung einer sinnvollen und regelmäßigen Abfolge von Teilhabeberichterstattungen und darauf aufbauenden Maßnahmenpakten.

### **C Alternativen**

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.

### **D Kosten**

Keine.



## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
der Fraktion der SPD  
der Fraktion der FDP und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

**Gesetz zur Änderung des Inklusionsgrundsatzgesetzes Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) – Stärkung der Beschlüsse des Inklusionsbeirates**

### **Artikel 1 Änderung des Inklusionsgrundsatzgesetzes**

### **Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW)**

Das Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

#### **§ 10 Inklusionsbeirat**

(1) Als Schnittstelle zur Zivilgesellschaft nach Artikel 33 der UN-Behindertenrechtskonvention und in Umsetzung des Beteiligungsgebotes aus § 9 wird auf Landesebene ein Inklusionsbeirat eingerichtet.

(2) Der Inklusionsbeirat hat die Aufgabe,

1. die Landesregierung bei der Umsetzung dieses Gesetzes und der sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergebenden Verpflichtungen zu beraten und
2. den sich aus Artikel 33 Absatz 3 der UN-Behindertenrechtskonvention ergebenden Überprüfungsprozess zu gestalten.

Er wird dabei von der Monitoringstelle (§ 11) unterstützt.

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

(3) Der Inklusionsbeirat setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern

1. der Landesregierung,
2. der Verbände und Organisationen auf Landesebene, die die Interessen der

Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen vertreten,

3. der Verbände und Organisationen auf Landesebene sowie auf kommunaler Ebene, die im Bereich der Leistungen und Dienste für Menschen mit Behinderungen tätig sind sowie
4. der oder dem Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen und
5. ständig beratenden Experten.

„Entscheidungen werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder getroffen.“

Die Mitglieder arbeiten gleichberechtigt und vertrauensvoll zusammen.

(4) Das für den Bereich der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen federführend zuständige Ministerium führt den Vorsitz. Die Verbände und Organisationen sowie die Ministerien der Landesregierung entsenden für jeweils eine Legislaturperiode Vertreterinnen und Vertreter in den Inklusionsbeirat. Bei der Entsendung sollen die Verbände und Organisationen sowie die Ministerien die geschlechterparitätische Besetzung beachten.

(5) Zur Unterstützung der Arbeit des Inklusionsbeirates können Fachbeiräte gebildet werden, die dem Inklusionsbeirat zuarbeiten. Die Ministerien entscheiden eigenständig über deren Einrichtung und Besetzung sowie Fragen der Organisation des jeweiligen Fachbeirats. Darüber hinaus können aus der Mitte des Inklusionsbeirates Vorschläge für die Einrichtung weiterer Fachbeiräte erfolgen.

- b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Geschäftsordnung des Inklusionsbeirates wird nach Beschlussfassung durch den Inklusionsbeirat durch das den Vorsitz führende Ministerium erlassen.“

(6) Das Nähere zu Aufgaben, Struktur und Organisation des Inklusionsbeirates regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Inklusionsbeirates wird im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Inklusionsbeirates durch das den Vorsitz führende Ministerium erlassen.

## **§ 12** **Berichterstattung**

2. In § 12 Absatz 1 werden die Wörter „beginnend mit der nächsten Legislaturperiode jeweils“ gestrichen und die Wörter „zur Mitte“ durch das Wort „in“ ersetzt.

(1) Die Landesregierung berichtet dem Landtag beginnend mit der nächsten Legislaturperiode jeweils ein Mal zur Mitte der Legislaturperiode über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und den Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

(2) § 14 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 738) geändert worden ist, bleibt unberührt.

### **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



**Begründung:**

**zu Artikel 1**

zu 1.

Mit der Änderung in § 10 Absatz 3 und Absatz 6 wird die bisherige Regelung zur einvernehmlichen Beschlussfassung des Inklusionsbeirats durch eine Beschlussfassung mittels Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ersetzt. Diese Anpassungen stärken die Handlungsfähigkeit des Inklusionsbeirats als zentrales Beteiligungsgremium der Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen mit Blick auf Beschlussfassungen des Gremiums durch die Sicherstellung eines niederschweligen Partizipationsprozesses. Damit wird der Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) Rechnung getragen, Menschen mit Behinderungen bzw. ihre Verbände und Organisationen in alle Entscheidungen einzubinden, die sie betreffen (Artikel 4 Abs. 3, Artikel 33 Absatz 3 UN BRK).

zu 2.

Sinnvoll ist eine regelmäßige Abfolge von Teilhabeberichterstattung und darauf aufbauenden Maßnahmenpaketen der Landesregierung zur weiteren Umsetzung der UN-BRK. Denn der Teilhabebericht zeigt Herausforderungen auf, denen dann mit passgenauen Aktivitäten begegnet wird. Die gegenwärtige Regelung hat zur Folge, dass neue Maßnahmenpakete erst gegen Ende der Wahlperiode vorgelegt werden können, da erst nach Veröffentlichung des Teilhabeberichtes in der Mitte der Legislaturperiode mit der Erarbeitung begonnen werden kann. Dies wurde im Entstehungsprozess des neuen Aktionsplans „NRW inklusiv“ deutlich. Durch Aufhebung des fixen Zeitpunkts „zur Mitte der Legislaturperiode“ kann zudem flexibler auf nicht planbare Entwicklungen reagiert werden, die im Teilhabebericht Abbildung finden sollen. Auch kann der Berichtszeitpunkt besser auf die Verfügbarkeit von aktuellen Daten – so etwa die des bundesweiten Teilhabe-Surveys – abgestimmt werden.

**zu Artikel 2**

Geregelt wird das Inkrafttreten.

Bodo Löttgen  
Matthias Kerkhoff  
Thorsten Schick  
Peter Preuß  
Marco Schmitz

Thomas Kutschaty  
Sarah Philipp  
Lisa-Kristin Kapteinat  
Josef Neumann

Christof Rasche  
Henning Höne  
Susanne Schneider  
Stefan Lenzen

Josefine Paul  
Verena Schäffer  
Mehrddad Mostofizadeh

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion